

Teil I

1962	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1962	Nr. 24
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 62	Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes	437
29. 6. 62	Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten	439
2. 7. 62	Kostenverordnung zum Atomgesetz	440
3. 7. 62	Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit	443
4. 7. 62	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Beihilfen zur beruflichen Fortbildung)	444
29. 6. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 32 a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes	444

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 14. Juni 1962, sind veröffentlicht: Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide — Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch — Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier — Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch — Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse — Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein — Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik — Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Hinweis.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Beschluß zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen — Beschluß zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der Beschluß des Rates vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, Anwendung finden kann.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Hinweis.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 18 über die Einzelheiten der Anwendung der Verordnung Nr. 15 auf Künstler und Musiker.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Haushaltsordnung über die Einzelheiten und das Verfahren nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 172 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind (Artikel 183 Buchstabe b des Vertrages).

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften — Zusätzliche Verfahrensordnung.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften — Beschluß über Abänderungen der Dienstanweisung für den Kanzler.

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1962 bei.

Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Vom 3. Juli 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611) und des Artikels II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Entlassungsgeld

(1) Der Soldat erhält bei der Entlassung nach Ableistung eines ununterbrochenen Grundwehrdienstes

von mindestens sechs Monaten oder einer unmittelbar anschließenden Wehrübung ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach

sechsmonatigem Wehrdienst 45 Deutsche Mark,

zwölfmonatigem Wehrdienst 90 Deutsche Mark,

achtzehnmonatigem Wehrdienst

für den Grenadier 225 Deutsche Mark,

für den Gefreiten, Obergefreiten und Hauptgefreiten

275 Deutsche Mark,

für höhere Dienstgrade 300 Deutsche Mark.

(3) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssiche-

rungsgesetzes erhalten, so beträgt das Entlassungsgeld nach

sechsmonatigem Wehrdienst	75 Deutsche Mark,
zwölfmonatigem Wehrdienst	150 Deutsche Mark,
achtzehnmonatigem Wehrdienst	
für den Grenadier	350 Deutsche Mark,
für den Gefreiten, Obergefreiten und Hauptgefreiten	400 Deutsche Mark,
für höhere Dienstgrade	450 Deutsche Mark.

(4) Wird ein Soldat vor Ablauf von sechs, zwölf oder achtzehn Monaten Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit, die er nicht vorsätzlich verursacht hat, vorzeitig entlassen, so erhält er als Entlassungsgeld den Betrag, der für die Entlassung nach sechs, zwölf oder achtzehn Monaten Wehrdienst jeweils vorgesehen ist. Entsprechendes gilt für einen Soldaten, der gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 11 des Wehrpflichtgesetzes gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes vorzeitig entlassen wird, sofern der Zeitpunkt der Entlassung nicht mehr als zwei Monate vor Ablauf des für den Soldaten festgesetzten Wehrdienstes liegt."

Artikel II

Artikel II § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Ein Soldat, dessen Grundwehrdienst durch Artikel I § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes verlängert worden ist, erhält bei der Entlassung nach einem fünfzehntonatigen ununterbrochenen Grundwehrdienst

als Grenadier	
ein Entlassungsgeld von	150 Deutsche Mark,
als Gefreiter oder mit einem höheren Dienstgrad	
ein Entlassungsgeld von	200 Deutsche Mark.

(2) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, beträgt das Entlassungsgeld

für den Grenadier	200 Deutsche Mark,
für den Gefreiten und höhere Dienstgrade	250 Deutsche Mark.

(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 oder 2 werden auch gewährt, wenn der Soldat nach Ablauf von mehr als zwölf Monaten Grundwehrdienst wegen Dienstunfähigkeit, die er nicht vorsätzlich verursacht hat, vorzeitig entlassen wird. Entsprechendes gilt, wenn ein Soldat gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes nach Ablauf von vierzehn Monaten Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wird."

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Juli 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

**Verordnung
über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden
sind oder die radioaktive Stoffe enthalten**

Vom 29. Juni 1962

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 30 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) wird von den Bundesministern für Gesundheitswesen und des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministern für Atomkernenergie, für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, die bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit Elektronen-, Alpha-, Gamma- oder Röntgenstrahlen behandelt worden sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Behandlung zur Kontrolle oder Messung vorgenommen worden ist,
2. die Strahlenenergie nicht mehr als 15 Mega-elektronenvolt betragen hat,
3. offene radioaktive Stoffe nicht verwendet worden und umschlossene radioaktive Stoffe mit den Arzneimitteln nicht in Berührung gekommen sind, und
4. die von den Arzneimitteln absorbierte Strahlendosis nicht mehr als 10 rad betragen hat.

(2) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, die bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit ultravioletten Strahlen behandelt worden sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, zu deren Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung Bestandteile verwendet worden sind, die von Natur aus radioaktive Stoffe enthalten, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration dieser radioaktiven Stoffe in den Bestandteilen nicht erhöht worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arzneimittel, deren Bestandteile von Natur aus mehr als

10⁻⁸ Mikrocurie je Gramm an radioaktiven Stoffen der Uran-, Thorium- oder Aktiniumreihe enthalten,

ausgenommen Heilwässer aus natürlichen Quellen, deren Konzentration an diesen radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs nicht erhöht worden ist.

§ 3

(1) Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die radioaktive Stoffe enthalten oder solche sind und die nicht nach

§ 2 zum Verkehr zugelassen sind, dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Großhändler nur an Apotheken, an andere Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Großhändler sowie an Krankenanstalten, Tierkliniken und wissenschaftliche Forschungsanstalten abgegeben werden. Satz 1 ist auf die Abgabe durch Apotheken entsprechend anzuwenden.

(2) Arzneimittel, die nach Absatz 1 zum Verkehr zugelassen sind und die folgende radioaktive Stoffe enthalten oder solche sind, dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer, Großhändler oder von Apotheken auch an Ärzte abgegeben werden:

1. Jod-131, Kobalt-58, Kobalt-60 oder Chrom-51 in abgabefertiger Packung, die eine Anwendung des Inhalts ohne Abfüllen oder Umfüllen ermöglicht und deren Inhalt keine höhere Radioaktivität als
 - 200 Mikrocurie an Jod-131,
 - 10 Mikrocurie an Kobalt-58,
 - 10 Mikrocurie an Kobalt-60 oder
 - 200 Mikrocurie an Chrom-51
 hat und geeignet ist, diagnostischen Zwecken zu dienen;
2. Jod-131 oder Phosphor-32 in abgabefertiger Packung, die eine Anwendung des Inhalts ohne Abfüllen oder Umfüllen ermöglicht und deren Inhalt keine höhere Radioaktivität als
 - 15 Millicurie an Jod-131 oder
 - 10 Millicurie an Phosphor-32
 hat und geeignet ist, therapeutischen Zwecken zu dienen;
3. Kobalt-60 in umschlossener Form in einer Menge, deren Radioaktivität höchstens 100 Millicurie beträgt und die geeignet ist, therapeutischen Zwecken zu dienen;
4. Strontium-90 in umschlossener Form in einer Menge, deren Radioaktivität höchstens 120 Millicurie beträgt und die geeignet ist, therapeutischen Zwecken zu dienen.

§ 4

(1) Auf den Behältnissen und, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllungen der nach § 3 dieser Verordnung zum Verkehr zugelassenen Arzneimittel müssen in deutlicher Schrift angegeben sein

1. die Bezeichnung des radioaktiven Stoffes mit seiner Massenzahl,
2. die chemische Form des Stoffes, in dem der radioaktive Stoff enthalten ist,
3. die Aktivität des Arzneimittels in Curie zu einem bestimmten Zeitpunkt,
4. die Aktivität in Curie je Mengeneinheit des Arzneimittels zu einem bestimmten Zeitpunkt,
5. die Aktivität in Curie je Gramm des Elements, dem der radioaktive Stoff zugehört, zu einem bestimmten Zeitpunkt,

6. Beimengungen von anderen radioaktiven Stoffen mit ihren Massenzahlen und Aktivitäten zu einem bestimmten Zeitpunkt,
7. der Hinweis „zu diagnostischen Zwecken“ bei Arzneimitteln der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art,
8. der Hinweis „zu therapeutischen Zwecken“ bei Arzneimitteln der in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Art.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 können auch auf einer besonderen Packungsbeilage enthalten sein.

§ 5

Die Vorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Arzneimittel ohne die nach § 4 dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben in den Verkehr bringt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes und mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 4 und 6 am 1. Juli 1962 in Kraft. Die §§ 4 und 6 treten am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Dr. Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Kostenverordnung zum Atomgesetz

Vom 2. Juli 1962

Auf Grund des § 21 Abs. 5 und des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Geltungsbereich

Für Genehmigungen auf Grund des Atomgesetzes und auf Grund des § 5 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) sowie für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen nach § 5 Abs. 1 des Atomgesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebühren bei Atomanlagen

(1) Für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes (Atomanlage) wird eine Gebühr von 1,5 vom Tausend der Kosten der Errichtung erhoben. Die Gebühr für die Genehmigung zu einer wesentlichen Veränderung einer solchen Anlage beträgt 1 vom Tausend der Kosten der Veränderung.

(2) Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Grunderwerb sowie für Anlagenteile, auf die sich die Genehmigung nicht erstreckt, gehören nicht zu den Kosten der Errichtung oder Veränderung. Das gleiche gilt bei Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen für die Aufwendungen zur Beschaffung der Kernbrennstoffelemente.

(3) Die Gebührensätze nach Absatz 1 ermäßigen sich, wenn die Errichtung oder die wesentliche Veränderung der Anlage mehr als 10 Millionen Deutsche Mark kostet,

1. für den 10 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Fünftel,
2. für den 100 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 eine Teilgenehmigung erteilt und die Gebührensatzfestsetzung nicht bis zur abschließenden Genehmigung zurückgestellt, so ist die Gebühr unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwaltungsaufwandes so festzusetzen, daß für die Genehmigungen insgesamt die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 erhoben wird.

(5) Für eine andere Genehmigung auf Grund des § 7 des Atomgesetzes wird eine Gebühr von 100 bis 20 000 Deutsche Mark erhoben.

§ 3

Sonstige Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung

zur Beförderung von Kernbrennstoffen (§ 4 des Atomgesetzes),

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (§ 6 des Atomgesetzes),

zur Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes) und

zu einer wesentlichen Abweichung von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Verwendung oder zu einer wesentlichen Veränderung der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Betriebsstätte oder deren Lage (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes)

wird eine Gebühr von 5 bis 1000 Deutsche Mark erhoben.

§ 4

Verwahrungsgebühr

(1) Für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen (§ 5 Abs. 1 des Atomgesetzes) wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 0,2 vom Tausend des Wertes der Kernbrennstoffe erhoben. Bei bestrahlten Kernbrennstoffen beträgt die Gebühr jedoch 0,2 vom Tausend bis 10 vom Tausend des Wertes, den die Kernbrennstoffe vor der Bestrahlung hatten.

(2) Die für die gesamte Dauer der Verwahrung zu erhebende Gebühr beträgt mindestens fünf Deutsche Mark.

§ 5

Gebührenbemessung

In den Fällen des § 2 Abs. 5, des § 3 und des § 4 Abs. 1 Satz 2 ist die Gebühr zu bemessen

1. nach dem Verwaltungsaufwand,
2. nach der Bedeutung und dem wirtschaftlichen Nutzen der Genehmigung oder der staatlichen Verwahrung für den Kostenschuldner.

§ 6

Gebühren bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Genehmigungsantrags

(1) Bei der Zurücknahme oder Ablehnung eines Genehmigungsantrags sind die §§ 2, 3 und 5 anzuwenden.

(2) Die Gebühr kann jedoch

1. bei der Zurücknahme eines Genehmigungsantrages bis auf ein Viertel,
2. bei der Ablehnung eines Genehmigungsantrages bis auf die Hälfte

des sonst zu erhebenden Betrages ermäßigt werden.

(3) Wird ein Genehmigungsantrag zurückgenommen, bevor mit der Prüfung des Antrags begonnen

wurde, oder wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Ist für Anlagenteile, auf die sich die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes erstreckt, auch eine baurechtliche oder gewerberechtliche Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich und sind hierfür Gebühren zu entrichten, so kann die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 4 um den Betrag dieser Gebühren, höchstens jedoch auf die Hälfte ermäßigt werden.

(2) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn

1. eine wissenschaftliche Hochschule, die nicht schon nach Absatz 3 von Gebühren befreit ist, oder eine als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtung Kostenschuldner ist,
2. die Genehmigung zur Ausführung eines Vorhabens erforderlich ist, das mit Mitteln des Bundes oder eines Landes oder einer zwischenstaatlichen Organisation, der die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, in nicht unerheblichem Maße gefördert wird, oder
3. es im Einzelfall aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist.

(3) Der Bund und die Länder sind von Gebühren befreit.

§ 8

Auslagen für Sachverständige

(1) Als Auslagen sind die Aufwendungen für die im Genehmigungsverfahren zugezogenen Sachverständigen zu erstatten, soweit sie sich beschränken

1. auf eine Vergütung von höchstens 30 Deutsche Mark für jede angefangene Arbeitsstunde und
2. auf den Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die den Sachverständigen bei der Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit Reisen.

(2) Der in Absatz 1 Nr. 1 genannte Höchstsatz gilt nicht, soweit wegen besonderer Schwierigkeit der Begutachtung ausnahmsweise eine höhere Vergütung angemessen ist.

§ 9

Sonstige Auslagen

(1) Als Auslagen sind ferner folgende Aufwendungen zu erstatten, die bei der für die Genehmigung oder für die staatliche Verwahrung zuständigen Behörde entstehen:

1. Aufwendungen für eine öffentliche Bekanntmachung,
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit Reisen und
3. sonstige Aufwendungen, die das übliche Maß erheblich übersteigen.

(2) Für besonders beantragte Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge werden Schreibgebühren erhoben. Für ihre Berechnung gilt § 136 Abs. 3 bis 7 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) entsprechend.

§ 10

Nicht zu erhebende Kosten

- (1) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.
- (2) Ferner werden nicht erhoben
 1. Gebühren, die weniger als drei Deutsche Mark betragen,
 2. Auslagen, die einzeln weniger als eine Deutsche Mark oder insgesamt weniger als drei Deutsche Mark betragen.

§ 11

Gläubiger und Schuldner der Kosten

- (1) Kosten, die für die Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft erhoben werden, stehen dem Bund zu. Die übrigen Kosten stehen dem Land zu.
- (2) Zur Zahlung der Kosten sind verpflichtet
 1. bei Genehmigungen der Antragsteller, soweit nicht die Kosten gemäß Absatz 3 einem Dritten auferlegt werden;
 2. bei der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen der Einlieferer und der Verwendungsberechtigte;
 3. im Falle des § 9 Abs. 2 derjenige, der die Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien oder Auszüge beantragt hat.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhebt ein Dritter in einem Verfahren auf Genehmigung der Errichtung oder des Betriebs einer Atomanlage eine offensichtlich unbegründete Einwendung und entstehen hierdurch Aufwendungen im Sinne des § 8 oder 9 Abs. 1, so können diese dem Dritten auferlegt werden.

§ 12

Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden mit ihrer Festsetzung fällig.
- (2) Geschuldete Beträge sind während eines Verzugs des Kostenschuldners mit jährlich vier vom Hundert zu verzinsen.

(3) Die für die Genehmigung oder für die staatliche Verwahrung zuständige Behörde kann einen Vorschuß bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen. Die Genehmigungsbehörde kann ihre Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

§ 13

Verjährung

(1) Der Kostenanspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung ergeht oder der Antrag zurückgenommen wird oder die Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die §§ 146 bis 149 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 14

Anwendung von Landesrecht

Werden die Kosten von Landesbehörden erhoben, gelten an Stelle der §§ 12 und 13 die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 15

Festsetzung

Die für die Genehmigung oder für die staatliche Verwahrung zuständige Behörde setzt die Kosten durch schriftlichen Bescheid fest. Dem Bescheid ist eine Berechnung der Kosten beizufügen.

§ 16

Anhängige Genehmigungsverfahren

Diese Verordnung gilt auch für die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Genehmigungsverfahren, soweit nicht die Kosten bereits festgesetzt sind.

§ 17

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Atomkernenergie
Balke

Verordnung zur Bekämpfung der Scharakrankheit**Vom 3. Juli 1962**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 6, 7 und 17 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Pflanzen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens der Scharakrankheit oder des Erregers dieser Krankheit unter Angabe der Pflanzenart, des Umfangs des Bestandes, des Standorts und der Herkunft der Pflanzen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Früchte, die von der Pflanze getrennt sind.

§ 2

Eigentümer und Nutzungsberechtigte befallener oder befallsverdächtiger Pflanzen sowie Personen, die im Besitz solcher Pflanzen gewesen sind, haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Bekämpfung der Krankheit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

(1) Die zuständige Behörde hat, soweit dies zur Bekämpfung der Scharakrankheit oder zur Verhütung ihrer Ausbreitung erforderlich ist, die Vernichtung befallener Pflanzen anzuordnen.

(2) Befallene und befallsverdächtige Pflanzen dürfen nur zu ihrer unverzüglichen Vernichtung von ihrem Standort entfernt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Scharakrankheit nicht beeinträchtigt wird. Vor der Entscheidung ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, in Bayern die Bayerische Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, zu hören.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Früchte.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
2. entgegen § 2 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Pflanzen von ihrem Standort entfernt,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1962

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Achtzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Beihilfen zur beruflichen Fortbildung)**

Vom 4. Juli 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird beauftragt, nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozial-

ordnung Berufstätigen zur Teilnahme an beruflichen Fortbildungslehrgängen Zuschüsse und Darlehen zu gewähren.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 32 a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 1962 — 1 BvL 35/57 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 32 a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes

auf Antrag

des Niedersächsischen Finanzgerichts Hannover wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 32 a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit getrennt veranlagte Ehegatten auch nach Erreichung der in § 32 Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Altersgrenze in der Steuerklasse I verbleiben.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. Juni 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammler